

Besondere Nebenbestimmungen MB II (Nr. II.2.3.)

Löschwasserbrunnen

1. Löschwasserbrunnen sind in Anlehnung an die DIN 14220 Löschwasserbrunnen für Saugbetrieb (S) oder Löschwasserbrunnen mit Tiefpumpe (T) zu errichten:
 - Die Liefermenge (Ergiebigkeit) sollte mindestens 400 bis 800 Liter/Minute bei Saugbetrieb (Flachspiegelbrunnen) und mindestens **800** Liter/Minute bei Tiefpumpe betragen (Abweichungen zur geforderten Pumpleistung sind vom Träger des Brandschutzes als ausreichend zu bestätigen und der BWB rechtzeitig schriftlich anzuzeigen). Diese Menge ist für mindestens drei Stunden zu gewährleisten. Dies ist durch einen Pumpversuch zu bestätigen (z. B. durch Brunnenbaumeister oder Feuerwehr).
 - Ab einem Betriebswasserspiegel von ca. acht Metern ist die Installation einer Tiefpumpe vorzusehen. Die Leistung der Tiefpumpe soll 5,5 KW nicht überschreiten, damit die Feuerwehrkräfte ihre vorhandenen Stromaggregate benutzen können. Die Installation einer standardisierten Stromzufuhr für die Pumpe ist ebenfalls notwendig. Tiefpumpen mit einer Leistung über 5,5 KW können nur eingebaut werden, wenn die örtlichen Feuerwehren ein entsprechendes Notstromaggregat besitzen. Die notwendige Aggregatleistung ist vorab mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Das Protokoll der Abstimmung ist der Bewilligungsbehörde spätestens zur Auszahlung bzw. zum Verwendungsnachweis vorzulegen.
 - Der Löschwasserbrunnen ist nach DIN 4066-B1 (Saugbetrieb) bzw. DIN 4066-C (Tiefbrunnen) gut sichtbar zu beschildern.
 - Eine Überprüfung des Löschwasserbrunnens ist durch mindestens 1x jährliches Abpumpen (etwa 30 Minuten lang) zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die Zufahrt zum Löschwasserbrunnen ist in Anlehnung an den § 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBauO) i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken zu gewährleisten.
 - Die Einzelheiten der Ausführung (z. B. Stellfläche, Zufahrt, Anschluss) sind vor Ort mit dem Träger des Brandschutzes abzustimmen und zu protokollieren. Eine von den o. g. Kriterien abweichende Bauausführung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.
 - Der Brunnen und ggf. die Elektroverteilung (Kasten) bei Tiefpumpen ist durch einen Anfahrerschutz zu schützen.
 - Anschlusskästen bei Tiefbrunnen sollen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des jeweiligen Landkreises mit der Feuerweherschließung des Landkreises ausgestattet werden.

Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde in Verbindung mit einer Begründung durch den örtlichen Brandschutzträger.
2. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist).

Danach darf der Finanzierungsempfänger frei darüber verfügen. Die Verringerung o. g. Liefermenge oder der Verlust weiterer wesentlicher Funktionen entspricht nicht einer zweckentsprechenden Nutzung.
3. Über die Investition hinausreichende Aufwendungen zur Pflege und Unterhaltung sind grundsätzlich nicht finanzierungsfähig.
4. Die Lage des Projektes ist in der beiliegenden Karte zu kennzeichnen, die Karte ist Bestandteil des Bescheides.

5. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Finanzierungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen (Inhalt und Form gem. § 14 UStG; die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal ausweisen; Geschäftszeichen/Aktenzeichen).
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (keine Umsatzlisten) bzw. SAP-Zahlungsregulierungslisten. Protokoll über die Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.
 - Pumpenprotokoll des Brunnenbauers.
 - Kartendarstellung mit realisiertem Standort.
 - Foto von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (Publizitätspflicht).
 - Foto vom Brunnenstandort und der notwendigen Beschilderung.
 - Erklärung zum Interessenkonflikt.
 - Vergabeunterlagen.
 - Die Veröffentlichung (ex-ante) der Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. die Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller).

6. Der Löschwasserbrunnen ist für die Nutzung als Löschwasserentnahmestelle gebunden. Eine anderweitige Nutzung ist auszuschließen.

7. *Hinweis:* Der Bau eines Löschwasserbrunnens ist anzeigepflichtig bei der zuständigen unteren Wasserbehörde und beim Landesamt für Bergbau und Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Inselstraße 26, 03046 Cottbus).